



Stellungnahme

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur
weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Berlin, 26. November 2025

Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, 26. November 2025

Vorbemerkung

Die Deutsche Kreditwirtschaft (kurz DK) ist als Zusammenschluss des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken die Interessenvertretung der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände. Die DK steht für eine gemeinsame Meinungs- und Willensbildung der kreditwirtschaftlichen Verbände in Deutschland – in bankrechtlichen, bankpolitischen und bankpraktischen Fragen.

Die Bundesregierung hat am 5. November 2025 auf der Basis des Referentenentwurfs eines „Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 9. Juli 2025 den entsprechenden Regierungsentwurf beschlossen.

Zum Referentenentwurf hatte die Deutsche Kreditwirtschaft bereits Stellung genommen, sie bittet darum, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren die folgenden Anmerkungen berücksichtigt werden:

Stellungnahme

Der nun vorgelegte Regierungsentwurf entspricht weitgehend dem entsprechenden Referentenentwurf vom 9. Juli 2025. Diesen hatte die DK positiv bewertet. Sie befürwortet dieses Gesetzesvorhaben auch weiterhin.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die weitere Digitalisierung der Zwangsvollstreckung vorangetrieben werden. Insbesondere soll die Anzahl der hybriden Anträge reduziert werden und die digitale Übermittlung der vollstreckbaren Ausfertigung an den Gerichtsvollzieher ausreichen. Auch soll insgesamt der elektronische Rechtsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher verbessert werden, indem Unklarheiten diesbezüglich beseitigt werden. Diese Ziele sind positiv zu bewerten. Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt daher die geplante Umsetzung einer weiteren Digitalisierung des Zwangsvollstreckungsverkehrs. Dabei sollten die folgenden für die kreditwirtschaftliche Praxis sehr relevanten Aspekte modifiziert werden:

- Versendung des Antrags mit zugehörigem Vollstreckungstitel auf elektronischem Weg**

Der bisher bestehende Umstand, dass die in § 130d Satz 1 ZPO genannten Antragssteller einerseits den Vollstreckungsantrag auf elektronischem Weg einreichen mussten und andererseits (mit Ausnahme der aktuell in § 754a ZPO genannten „kleinen“ Vollstreckungsbescheide) der Vollstreckungstitel dann im Original nachzureichen war („hybrider Antrag“), hat zu erheblichem Mehraufwand bei diesen Antragstellern geführt. Es ist daher zu begrüßen, dass nunmehr für alle Antragsteller, die über die Möglichkeit des Einreichens elektronischer Anträge verfügen, die Option eröffnet wird, dass auch die zugehörigen

Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung,
26. November 2025

Vollstreckungstitel schon mit dem Antrag auf elektronischem Weg übersandt werden können,
§§ 754a, 829a ZPO-E.

- **Ausgestaltung von § 753 Abs. 7 ZPO-E als Muss-Regelung für die Gerichtsvollzieher**

Nach § 753 Abs. 7 S. 1 ZPO-E „darf“ der Gerichtsvollzieher Rechtsanwälten, Behörden usw. Dokumente elektronisch übermitteln. Dies sollte, ähnlich wie bei den in § 130d Satz 1 ZPO genannten Beteiligten (Rechtsanwalt, Behörde, Person des öffentlichen Rechts), als „Muss-Regelung“ verpflichtend umgestaltet werden. Allen Beteiligten des Zwangsvollstreckungsverfahrens muss die gleiche Pflicht, nämlich die einer elektronischen Zustellung, auferlegt werden.

- **„Echter“ digitaler, bidirektonaler Datenaustausch bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen**

Der elektronische Datenausaustausch bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen nach §§ 829, 829a ZPO-E sollte als „echter“ digitaler, bidirektonaler Datenaustausch erfolgen, der eine weitergehende automatisierte Verarbeitung sicherstellt. Denn nur in dem Fall wird eine erhöhte Effizienz erreicht. Um den Missbrauch von Daten zu verhindern, hat der Austausch zudem mittels eines sicheren Verfahrens für die Teilnahme am Datenaustausch zwischen Gläubiger / Gläubigervertreter und den Drittschuldnern zu erfolgen. Wünschenswert wäre hier der Einsatz einer zentralen Datenbank.

- **Änderung von § 69 Abs. 2 ZVG: Verrechnungsscheck als Sicherheitsleistung in der Zwangsvollstreckung - Ende des Inlandsscheckinkassoverfahrens per Ende 2027**

Die Gesetzesvorlage sieht eine Anpassung von § 69 Abs. 2 ZVG vor. Die Vorschrift betrifft die Sicherheitsleistung in der Zwangsvollstreckung durch Übergabe von Verrechnungsschecks. Die Deutsche Kreditwirtschaft und die Deutsche Bundesbank als Vertragspartner des Scheckabkommens, mit dem in Deutschland der Scheckeinzuug zwischen den Kreditinstituten geregelt wird, haben bereits im Frühjahr 2024 das Bundesministerium der Finanzen und das BMJV über die geplante Einstellung des Inlandsscheckinkassoverfahrens zum Ende des Jahres 2027 unterrichtet (vgl. hierzu das Schreiben von Deutscher Bundesbank und Deutscher Kreditwirtschaft vom 20. März 2024, **Anlage**). Hierüber sind sodann mehrere Gespräche geführt worden.

Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft wäre es daher sinnvoll, wenn in der das Gesetz begleitenden Dokumentation in geeigneter Weise Erwähnung findet, dass der Verrechnungsscheck aufgrund der geplanten Einstellung des Inkassoverfahrens zukünftig deutlich an Bedeutung verlieren wird. Dabei könnte auch ein Prüfungsvorbehalt aufgenommen werden, ob § 67 Abs. 2 ZVG nach 2027 noch Relevanz haben kann.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung,
26. November 2025

- **Übergangsfrist**

Für die Umsetzung des elektronischen Zustellungsverkehrs bedarf es einer ausreichend langen Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren.
